

Vereinbarung

zur Regelung der Finanzierung der übertragenen Aufgaben der Straßenverkehrszulassung

In Ergänzung zum Öffentlich – rechtlichen Vertrag vom __. __. 2005

(Finanzvereinbarung)

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin (LH genannt)
vertreten durch:
den Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen

und dem

Landkreis Ludwigslust (LK genannt)
vertreten durch:
den Landrat Herrn Rolf Christiansen

wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung im Bereich Straßenverkehrszulassung werden zur Regelung der anteiligen Finanzierung durch die Landeshauptstadt Schwerin und zur gegenseitigen Verrechnung der Kosten gesonderte Regelungen getroffen. Die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust profitieren in finanzieller Hinsicht gleichermaßen von zu erwarteten Synergieeffekten.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Ab dem 01.01.2006 erfolgt die Abrechnung auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung. Das heißt, alle anfallenden Kosten und Erlöse werden verursachungsgerecht zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust aufgeteilt.

(2) Die Abrechnung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) erfolgt quartalsweise. Die Ergebnisse werden beiden Gebietskörperschaften bis zum Ende des Folgemonats zu Steuerungszecken und zur Haushaltsüberwachung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt je nach Art der erbrachten Leistung durch die fallbezogene Aufzeichnung der Arbeitszeit (z.B. BAföG) oder durch Verteilung der gesamten Kosten des jeweiligen Produktes (bzw. Leistung) nach der Anzahl der Fälle (z.B. KFZ-Zulassung).

(4) Die Zuordnung der Erlöse und weiteren Kosten erfolgt ebenso in Abhängigkeit von der Art der Leistung fallbezogen oder durch Verteilung nach Anzahl der Fälle.

(5) Die für die einzelnen Außenstellen anfallenden Kosten werden soweit möglich und vom Aufwand vertretbar nach dem Verursacherprinzip direkt der entsprechenden Außenstelle zugeordnet.

(6) Die zu verrechnenden Kosten enthalten ebenfalls die im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Umlagen der Servicebereiche des Landkreises Ludwigslust. Diese werden ebenfalls gewichtet den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet. Die Kosten für die Steuerungsbereiche werden nicht in Rechnung gestellt.

(7) In die Kosten der gemeinsamen Straßenverkehrszulassungsbehörde fließen auch die Dienstleistungen der Landeshauptstadt Schwerin für diesen Bereich ein. Sollten sich für einzelne Dienstleistungen der Landeshauptstadt keine konkreten Kosten ermitteln lassen oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch sein, gelten die Verrechnungssätze des Landkreises (z.B. Kosten je qm oder Kosten je PC-Arbeitsplatz). Diese Kosten sind mit dem Zuschuss / Überschuss der Landeshauptstadt aufzurechnen.

(8) Das bewegliche Vermögen der Zulassungs- und Führerscheinbehörde der Landeshauptstadt Schwerin, dass von der gemeinsamen Straßenverkehrszulassungsbehörde genutzt wird, ist vollumfänglich abgeschrieben.

(9) Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Schwerin, die am 01.10.2005 mit Altersteilzeitverträgen in den Dienst des Landkreises Ludwigslust übernommen oder abgeordnet werden, werden in der aktiven Phase der Altersteilzeit in der Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend berücksichtigt, in der passiven Phase trägt die Landeshauptstadt Schwerin sämtliche Kosten allein. Bei Übernahme von Mitarbeitern mit Altersteilzeitverträgen durch den Landkreis und Kompensation im Sinne des Altersteilzeitgesetzes während der Freistellungsphase werden die Zuschüsse der Arbeitsagentur der Landeshauptstadt Schwerin gutgeschrieben.

(10) Da die Ermittlung der genauen Kosten erst mit Ablauf des ersten Quartals 2006 möglich ist, ist der Finanzierungsbedarf für die gemeinsame Behörde vorerst auf Grundlage der bisher vorliegenden Haushaltsansätze beider Gebietskörperschaften für das Jahr 2006 sorgfältig zu planen.

(11) Für die Planung der Haushalte ab 2007 sind die Abrechnung des Vorjahres und die Ergebnisse des 1. bzw. 2. Quartals des laufenden Jahres mit entsprechenden Prognosen heranzuziehen. Die Haushaltsplanungen sind gemeinsam bis zum 31. Mai des Vorjahres abzustimmen.

(12) Der Zuschuss / Überschuss ist auf Basis der Planungen in 12 Raten jeweils zum 15. jeden Monats als Abschlag zu entrichten.

(13) Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Haushaltsjahr. Die Jahresabrechnung wird der Landeshauptstadt Schwerin jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres durch den Landkreis Ludwigslust prüffähig vorgelegt.

(14) Der Landkreis Ludwigslust verpflichtet sich, von der Landeshauptstadt Schwerin beauftragten Personen, jederzeit auf Verlangen, die zur Prüfung der im Jahresabschluss aufgenommenen Kosten erforderlichen Geschäftsunterlagen vorzulegen.

(15) Die Verrechnung der Differenz aus den Abschlagszahlungen und der Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme eines Haushaltsjahres erfolgt mit der dritten Abschlagszahlung des Folgejahres.

§ 3

Übergangsregelung

In der Zeit vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2005 werden die Haushalte beider Stellen wie bisher weitergeführt. Die Bezahlung der ehemaligen Schweriner Mitarbeiter erfolgt in dieser Zeit noch direkt durch die LH Schwerin.

§ 4

Anpassung und Änderung der Vereinbarung

(1) Nebenabreden werden nicht getroffen.

(2) Änderungen der Vereinbarung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage zu dieser Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform. Sie bewirkt jedoch keine Aufhebung der Vereinbarung.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für den Inhalt der Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner das Festhalten an den Vereinbarungsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann dieser Partner eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 5

Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Oktober 2005 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Schwerin,

Ludwigslust,

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Norbert Claussen

Landkreis Ludwigslust
vertreten durch den Landrat,
Herrn Rolf Christiansen

die 1. Stellvertreterin
des Oberbürgermeisters,
Frau Heidrun Bluhm

den 1. Stellvertreter des Landrates,
Herrn Heinrich Busse-Souchon

Anlagen:

1. Inventarübersicht einschließlich geschätzter Zeitwerte